

Satzung
der Gemeinde Berkenbrück
für die Benutzung der kommunalen Einrichtung „Berkenbrücker Treffpunkt“
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr.21]) in Verbindung mit dem §§2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in der Sitzung am 15. März 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtung „Berkenbrücker Treffpunkt“ der Gemeinde Berkenbrück werden entsprechend dieser Satzung Gebühren und eine Kautions erhoben. Die Satzung regelt die Verfahrensweise für die einmalige oder wiederkehrende Benutzung an Dritte.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind volljährige natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, welche die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung für den „Berkenbrücker Treffpunkt“ schließen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Nutzungsgrundsätze

- (1) Die Vermietung kann montags bis freitags in der Zeit von 12:00 bis 22:00 Uhr und samstags bis sonntags ganztags erfolgen. Einzelabsprachen mit dem Verwalter für die Vermietung montags bis freitags ganztags sind möglich.
- (2) Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Nutzer für einen Nutzungszeitraum erfolgt die Auswahl wie nachfolgend: Veranstaltung der Gemeindeverwaltung einschließlich der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, Beiräte und Beauftragte, sowie dann Vereine und Bürger der Gemeinde vor allen anderen Nutzern. In Zweifelsfragen, wie auch bei Kollision gleichwertiger Anfragen obliegt die Entscheidung dem beauftragten Verwalter der Gemeinde Berkenbrück.
- (3) Die Vergabe für eine wiederkehrende Nutzung erfolgt maximal für ein Jahr.

§ 4 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld für die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Berkenbrücker Treffpunkt“ entsteht mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung (Anlage 1).
- (2) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem Nutzer und einem von der Gemeinde Berkenbrück beauftragten Verwalter geschlossen. Für die Nutzung durch die Gemeindevertretung einschließlich der Ausschüsse, der Gemeindeverwaltung, der Beiräte und Beauftragten müssen keine gesonderten schriftlichen Nutzungsverträge abgeschlossen werden.
- (3) Die Fälligkeit wird in einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung festgelegt.
- (4) Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.
- (5) Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin per Überweisung oder durch Barzahlung an den Verwalter zu entrichten.
- (6) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Brandenburg.

§ 5 Höhe der Nutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtung „Berkenbrücker Treffpunkt“ werden folgende Gebühren erhoben:

Verwendung	Gebühr in €
Versammlungsraum, Nutzung pro Tag*	80,00
Versammlungsraum, Nutzung pro Stunde	7,00

*zzgl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung

§ 6 Gebührenbefreiung

Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Nutzung:
durch Schulen, Horte und Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen der Gemeinde Berkenbrück und des Amtes Odervorland.

§ 7 Gebührenbefreiung auf Antrag

- (1) Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren können auf Antrag Nutzer, deren Tätigkeit das Gemeinwesen der Gemeinde Berkenbrück besonders fördert, ganz oder teilweise befreit werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn sich die Tätigkeit des Nutzers auf tourismus-, kultur-, sport-, sozialfördernde Maßnahmen für die Gemeinde Berkenbrück bezieht.
- (2) Die Anträge auf Befreiung von den Benutzungsgebühren sind beim Verwalter einzureichen.
- (3) Über die Befreiung von Benutzungsgebühren auf Antrag entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück ggf. auch rückwirkend, soweit zwischen Antragsstellung und Veranstaltung keine Sitzung der Gemeindevertretung festgelegt ist.

§ 8 Rechte der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde Berkenbrück bzw. der von ihr beauftragte Verwalter üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.
- (2) Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde Berkenbrück sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten. Auf ihr Verlangen sind verursachte Mängel und Schäden unverzüglich abzustellen bzw. entsprechende Schritte zur Beseitigung einzuleiten.

§ 9 Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem beantragten und genehmigten Zweck genutzt werden.
- (2) Die Gemeinde bzw. der von ihr beauftragte Verwalter übergibt dem Nutzer die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer überprüft vor Benutzung die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtung und Ausstattung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln sowie für Ruhe, Ordnung und ausreichende Beaufsichtigung der Veranstaltungsteilnehmer zu sorgen.
- (4) Ein- und Ausgänge, Flure, Rettungswege und Notausgänge sind unbedingt freizuhalten; Notbeleuchtungen, Feuerlöscher bzw. -melder dürfen weder zugestellt noch verhängt werden.
- (5) Bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen.
- (6) Sofern dem Nutzer Schlüssel für Haus, Räume und Schränke überlassen werden, ist er, solange er die Schlüssel besitzt, für den ordnungsgemäßen Verschluss verantwortlich.
- (7) Das Rauchen und der Umgang mit offenen Feuer sind im gesamten Objekt untersagt.
- (8) Kraftfahrzeuge, Krafräder, Mopeds und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (9) Die Lüftungs- und Heizungsanlagen dürfen nur vom Verwalter der Gemeinde Berkenbrück oder von ihren Bediensteten betätigt werden.

§ 10 Einschränkung der Nutzung

- (1) Veranstaltungen in den Räumlichkeiten dürfen eine Personenzahl von 30 nicht überschreiten.

§ 11 Genehmigungen

- (1) Sind für eine Veranstaltung und der sich hieraus ergebenden Sicherheitsvorschriften behördliche oder sonstige Genehmigungen erforderlich, so ist der Nutzer verpflichtet, diese rechtzeitig zu erwirken. Diese sind auf Verlangen vor der Veranstaltung nachzuweisen.
- (2) Zu entrichtende Abgaben wie z. B. Gebühren für GEMA oder Künstlersozialkasse sind in der Nutzungsgebühr nicht enthalten und sind vom Nutzer sofern erforderlich, direkt an die entsprechende Stelle zu richten.

§ 12 Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch den Verwalter fristlos gekündigt werden, wenn
 1. der Gebührenschnldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 2. die zu erbringenden Auflagen oder etwaige Genehmigungen auf Verlangen nicht vorgelegt werden,
 3. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder
 4. dringender Eigenbedarf besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Bei Nutzungsverträgen über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende für beide Seiten.
- (4) Macht die Gemeinde Berkenbrück von ihrem berechtigten Kündigungsrecht Gebrauch, erlangt der Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde Berkenbrück.

§ 13 Reinigung

- (1) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungsgegenstände in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand an den verantwortlichen zuständigen Verwalter der Gemeinde Berkenbrück zu übergeben. Die genutzten Gegenstände sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.
- (2) Zum Ende der genehmigten Nutzungsdauer hat der Nutzer den entstandenen Abfall auf seine Kosten zu beseitigen.
- (3) Sollten die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß übergeben werden, werden die hierfür entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 14 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für sämtliche während der Nutzungszeit von ihm oder von Teilnehmern an seiner Veranstaltung verursachten Schäden am Gebäude und an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem Parkplatz. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Für eine einmalige Nutzung wird eine Kautions in Höhe von 200,00 € für eventuell entstehende Schäden durch die Nutzung oder Schlüsselverlust erhoben. Die Kautions ist vor der Veranstaltung zu entrichten und wird nach Veranstaltungsende, wenn die Abnahme der Räume beanstandungsfrei erfolgte, zurückgezahlt.
- (3) Die Gemeinde Berkenbrück haftet nicht für Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für abhandengekommene Gegenstände.
- (4) Die Gemeinde bzw. der Beauftragte kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (5) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind der Gemeinde bzw. ihrem Beauftragten unverzüglich zu melden.

§ 15 Nutzungsuntersagung

- (1) Bei groben Verstößen können Personen oder juristische Personen von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden. Grobe Verstöße sind, wer
1. die kommunale Einrichtung „Berkenbrücker Treffpunkt“ nutzt, ohne im Besitz einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung zu sein,
 2. die Nutzung über den in der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung vereinbarten Umfang betreibt oder
 3. gegen die Satzung für die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Berkenbrücker Treffpunkt“ verstößt.
- (2) Die Gemeinde Berkenbrück kann die Nutzung wegen der Durchführung von Reparaturarbeiten jeder Art ausschließen. Diese sind dem Nutzer vorher anzuzeigen und –soweit möglich- mit ihm abzustimmen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Berkenbrück für die Benutzung der kommunalen Einrichtung „Berkenbrücker Treffpunkt“ und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Briesen (Mark), den 23.01.2024


Rost
Amtdirektor

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkenbrück

- Satzung der Gemeinde Berkenbrück für die Benutzung der kommunalen Einrichtung „Berkenbrücker Treffpunkt“ und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungssatzung) vom 15.03.2022 -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 26.01.2024


Rost
Amtdirektor

**Anlage 1 – Nutzungsvereinbarung
über die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Berkenbrücker Treffpunkt“**

Zwischen der	Gemeinde Berkenbrück Bahnhofstraße 3-4 in 15518 Briesen (Mark)	
vertreten durch	dem Verwalter Berkenbrücker-Interessen-Gemeinschaft B-I-G e. V. Dorfstraße 6 in 15518 Berkenbrück	- Eigentümer -
und dem Nutzer/ Verein		- Nutzer -

wird nachstehende öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung getroffen:

§ 1 Zweck, Gegenstand, Zeitraum der Nutzung

- (1) Die Gemeinde Berkenbrück stellt dem oben genannten Nutzer den „Berkenbrücker Treffpunkt“ in Berkenbrück an folgenden Tag/Tagen und zu folgende/n Zeit/Zeiten zur Verfügung:

Tag/ Tage der Hauptnutzung	Nutzungszeit von bis	Art/ Grund der Nutzung

§ 2 Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr für den vereinbarten Nutzungsgegenstand beträgt:

Verwendung	Gebühr in €	Anzahl	Gebühr in €
Versammlungsraum, Nutzung pro Tag*	80,00		
Versammlungsraum, Nutzung pro Stunde	7,00		
Kaution (nur bei einmaliger Nutzung)	200,00		

*zzgl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung

Die Gesamtgebühr in Höhe von

..... €

sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung, bzw. 5 Werktagen vor der ersten Nutzung, bis zum

.....

per Überweisung oder durch Barzahlung an den Verwalter mit dem **Verwendungszweck: Vorname Name – Datum der Veranstaltung** zu entrichten.

Für Überweisungen ist das folgende Konto zu verwenden:

Verwalter: Berkenbrücker-Interessen-Gemeinschaft B-I-G e. V.
IBAN: DE09 1705 5050 1102 1955 17
BIC: WELADED1LOS Sparkasse Oder-Spree

§ 3 Vereinbarungen

- (1) Bedingung für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung ist die Anerkennung der festgelegten
- Satzung der Gemeinde Berkenbrück für die Benutzung der kommunalen Einrichtung „Berkenbrücker Treffpunkt“ und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

Alle daraus resultierenden Verpflichtungen werden somit Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung und sind einzuhalten.

Ort, Datum	Unterschrift des Verwalters
Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden